clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 064/10

Datum: Frankfurt, 9. September 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Multiple Clearing Relationships for Xetra® and Xetra® International Market

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00,
E-Mail: customer.support@eurexchange.com

Zielgruppe:

- Frontoffice/Trading
- Middle + Backoffice

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Im Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie zu Ihrer Information die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, die vom Vorstand der Eurex Clearing AG in seiner Sitzung am 18. August 2010 beschlossen wurden. Die Änderungen treten zum **1. Oktober 2010** in Kraft.

Die im Anhang befindlichen geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG enthalten nun Regelungen zur Multiple Clearing-Beziehungen für Xetra® und Xetra® International Market.

- Multiple Clearing-Beziehungen werden durch die Einführung einer zusätzlichen Trading Member ID ermöglicht
- Maximal zwei Member IDs werden pro Handelsteilnehmer und Handelslizenz zugeordnet
- Die Regelung gilt für den elektronischen Handel (Xetra® und Xetra® International Market), jedoch nicht für den Parketthandel (XONTRO)
- Eine Instrumentengruppe, die für den Handel an der FWB bestimmt ist, wird ausschließlich einer Member ID zugeordnet, d.h. der Handel eines Instruments über die Multiple Member IDs desselben Nicht-Clearing-Teilnehmers ist nicht möglich
- Der Wechsel der Zuordnung einer Instrumentengruppe von einer Member ID zur nächsten muss vom Nicht-Clearing-Teilnehmer und dem empfangenden Clearing-Teilnehmer / Abwicklungsinstitut gemeinsam beantragt werden

Die Vollversion der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG stehen auf der Eurex Clearing Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.eurexclearing.com > Dokumente > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) […]

(2) […]

(3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Kapitel I Ziffer 9.1.1 kann ein Nicht-Clearing-Mitglied mit dem Clearing von FWB-Geschäften, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossenen werden, zwei verschiedene Clearing-Mitglieder beauftragen. In diesem Fall

1. muss das Nichtclearing-Mitglied mit der Abwicklung von Geschäften in sämtlichen Wertpapieren, die einer für den Handel an der FWB festgelegten Wertpapiergruppe angehören, jeweils ein Clearing-Mitglied beauftragen;

2. hat das Nicht-Clearing-Mitglied beide Clearing-Mitglieder mit dem Clearing der FWB-Geschäfte, die im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion zustande kommen, zu beauftragen;

3. gelten die Bestimmungen über den Wechsel des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Ziffer 9.1.2), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Ziffer 9.2.2) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Ziffer 9.3) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Ziffer 10.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB-Geschäften beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

[…]

Anhang:

Standardvereinbarungen

[…]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

[…]

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[…]

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

[…]

☐ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften**

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CM und dem NCM vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

☐ **Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Geschäfte")**

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CM und dem NCM vereinbarten Wertpapiergruppen sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

6 Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

[…]

6.1 Clearing-Entgelt

[…]

Rabatte auf das Clearing-Entgelt für FWB-Geschäfte auf Xetra

Für FWB-Geschäfte auf Xetra , wird das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order nach folgendem Rabattschema reduziert:

Anzahl der ausgeführten Xetra Orders (monatlich pro ~~T~~Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglied~~Monat~~)	Rabatt auf das fixe Entgelt pro ausgeführter Xetra Order	
0 - 10.000	0 %	→ für die ersten 10.000 Orders
10.001 – 20.000	6 %	→ für die nächsten 10.000 Orders
20.001 – 40.000	12 %	→ für die nächsten 20.000 Orders
40.001 – 80.000	18 %	→ für die nächsten 40.000 Orders
80.001 – 150.000	24 %	→ für die nächsten 70.000 Orders
150.001 – 300.000	30 %	→ für die nächsten 150.000 Orders

Anzahl der ausgeführten Xetra Orders (monatlich pro ~~T~~Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglied~~Monat~~)	**Rabatt auf das fixe Entgelt pro ausgeführter Xetra Order**	
300.001 – 600.000	36 %	→ für die nächsten 300.000 Orders
600.001 – 1.200.000	42 %	→ für die nächsten 600.000 Orders
>1.200.000	48 %	→ für weitere Orders

[…]